

Geschäftsordnung der Kommunalen Pflegekonferenz des Landkreises Konstanz

Mit dem Landespflegestrukturgesetz hat das Land den Land- und Stadtkreisen die Möglichkeit gegeben, Kommunale Pflegekonferenzen einzurichten.

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher Pflege- und Unterstützungsstrukturen. Damit soll das Landesgesetz sicherstellen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können.

Um vor Ort Fragen der regionalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen, der kommunalen Beratungsstrukturen und der Koordinierung von Leistungsangeboten abzustimmen, sollen die Kommunalen Pflegekonferenzen ein wichtiges Instrumentarium sein.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Wesentliche Aufgaben und Ziele sind:

1. Beratung von Fragestellungen der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen.
2. Beratung von Fragen der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen.
3. Beratung von Fragen der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote.
4. Beratung von Fragen zur Koordinierung von Leistungsangeboten.

Sie empfiehlt Maßnahmen zur Umsetzung und evaluiert die Ergebnisse.

§ 2

Vorsitz/ Geschäftsführung/ Lenkungsgruppe

- (1) Die/ der Vorsitzende(r) der Kommunalen Pflegekonferenz ist die Landrätin/ der Landrat. Sein/e Stellvertreter/in ist der Sozialdezernent/in. Beide werden von den anwesenden ständigen Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 bestätigt. Ein/ Eine weitere/r Stellvertreter/-in kann aus dem Kreis der ständigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (2) Zur Vor- und Nachbereitung der Plenumssitzungen wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Vorsitzende(r) der Lenkungsgruppe ist der/die Sozialdezernent (in). Er/ sie leitet zugleich die Sitzungen der Lenkungsgruppe und bestellt deren Mitglieder.

§ 3

Zusammensetzung der Kommunalen Pflegekonferenz

- (1) Die Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus delegierten stimmberechtigten Vertretern der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus einem weit gefassten Bereich der Pflege und aus den Institutionen und Einrichtungen aus dem Sozialbereich.
- (2) Die teilnehmenden Institutionen erklären gegenüber dem Vorsitzenden ihren Beitritt bzw. Austritt. Sie berufen jeweils eine/n Vertreter/-in und eine/n Stellvertreter/-in, um die regelmäßige Teilnahme an der Konferenz zu gewährleisten. Soweit sie ihre Mitwirkung erklären, sind ständige stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz des Landkreises Konstanz:
 - die/ der Landrätin/ Landrat
 - die/ der Sozialdezernent/-in
 - zwei Vertreter des Kreistages
 - die Heimaufsicht des Landkreises Konstanz
 - Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz
 - drei Kommunen (groß/mittel/klein), über Gemeindetag
 - eine Vertretung stationärer Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - eine Vertretung der ambulanten Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - drei Pflegekassen (AOK, Ersatzkassen und private)
 - eine Vertretung der Nachbarschaftshilfe
 - eine Vertretung des Kreissenioresenrates
 - eine Vertretung des MDK
 - eine Vertretung des Pflegestützpunktes

- eine Vertretung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Ständige beratende Mitglieder sind:

- Stabsstelle Gesundheitsförderung, Bürgerschaftliches Engagement (Landratsamt)
- Sozialamt (Landratsamt)
 - Amtsleitung oder Leitung des Referates Hilfen zur Pflege
 - Sozialplanung
- Amt für Gesundheit und Versorgung, Amtsleitung

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommunalen Pflegekonferenz werden den Mitgliedern vom Landkreis Konstanz keine finanziellen Entschädigungen gewährt.

(4) Neben den genannten ständigen stimmberechtigten und ständige beratenden Mitgliedern kann die Pflegekonferenz beratende Mitglieder (Experten, engagierte Bürger) zuziehen. Diese Mitglieder werden je nach dem jeweilig bearbeiteten Thema benannt. Über die Teilnahme der beratenden Mitglieder stimmen die ständigen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit ab.

(5) Neue ständige stimmberechtigte und ständig beratende Mitglieder der Pflegekonferenz werden von den Vertreterinnen/ Vertretern der Pflegekonferenz mit 2/3 Mehrheit vorgeschlagen und benannt.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Kommunale Pflegekonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Der nächste Sitzungstermin wird in der aktuellen Sitzung vereinbart.

(2) Die Teilnehmer/-innen haben im Falle einer Verhinderung ihre Vertretung sowie die Geschäftsstelle der Pflegekonferenz zu benachrichtigen.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Mit einem Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit (auch in der vorhergehenden Sitzung) hergestellt werden.

- (4) Spätestens 14 Tage vor der Sitzung schickt die/ der Vorsitzende Einladung und Tagesordnung an die Mitglieder. Vorschläge zur Tagesordnung und zu neuen Themen sind mindestens 28 Tage vor der Konferenz an die Geschäftsstelle zu richten und entsprechend zu erläutern.

§ 5

Beschlussfassungen

- (1) Die Kommunale Pflegekonferenz beschließt auf ihren Sitzungen die Pflege-Themen, die durch sie behandelt werden, sowie entsprechende Handlungsempfehlungen.
- (2) Die in die Pflegekonferenz delegierten Vertreterinnen und Vertreter der stimmberechtigten Institutionen verfügen über Entscheidungskompetenz, d.h. sie sollten befugt sein, sich zu den Themen für ihre Einrichtung verbindlich zu äußern.
- (3) Jedes ständige stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Themenvorschläge und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende.
- (5) Handlungsempfehlungen sollen im einvernehmlichen Konsens aller ständigen stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz verabschiedet werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen 2/3 der anwesenden ständigen stimmberechtigten Mitglieder der Handlungsempfehlung zustimmen. Handlungsempfehlungen bedürfen jeweils des Einvernehmens derjenigen, die von der Umsetzung betroffen sind.
- (6) Die Pflegekonferenz kann keine Beschlüsse fassen, die zu einer finanziellen Verpflichtung eines betroffenen ständigen stimmberechtigten Mitglieds führen, es sei denn, dieses stimmt ausdrücklich der Finanzierungsverpflichtung zu.
- (7) Die Kommunale Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Arbeitsgruppen und Vorbereitung der Handlungsempfehlungen

- (1) Die Kommunale Pflegekonferenz bildet zu den beschlossenen Themen Arbeitsgruppen, die Handlungsempfehlungen vorbereiten.
Die Empfehlungen betreffen nach Zuständigkeit und Tragweite der geplanten Maßnahme ausschließlich die kommunale Ebene.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden in der Kommunalen Pflegekonferenz festgelegt. Externe Fachleute und Experten werden durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe hinzugezogen.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Sprecher/-in mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Handlungsempfehlungen werden von der/ vom Sprecher/-in der jeweiligen Arbeitsgruppe an die Geschäftsführung der Kommunalen Pflegekonferenz weitergeleitet und ggf. in der Kommunalen Pflegekonferenz vorgestellt.

§ 7

Inhalt der Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen können Veränderungen im strukturellen Bereich und/ oder konkrete Maßnahmen betreffen.

Handlungsempfehlungen sollen in jedem Fall enthalten:

- Kommunalen Bedarf/ Bestands-Abgleich
- Ableitung der Handlungsempfehlung aus dem Abgleich von Bedarf und Bestand
- Ziele, die realistisch, erreichbar und messbar sind
- Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Finanzierungsplan
- Kriterien einer Wirkungsmessung
- Zeitrahmen

§ 8

Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Pflegekonferenz sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Einrichtungen verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder der Pflegekonferenz unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle nach ihren Möglichkeiten und bringen ihr Expertenwissen ein.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit, wenn 2/3 der anwesenden ständigen stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenz zustimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem ständigen stimmberechtigten Mitglied der Kommunalen Pflegekonferenz beantragt werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihres Beschlusses durch die Kommunale Pflegekonferenz in Kraft.